



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulzbacher sowie die Hofräte Dr. Chvosta und Mag. Schartner, Bakk., als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.^a Eraslan, über den Vorlageantrag des S A S, derzeit in der J G, zum Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Juli 2024, G304 2244518-2, G304 2244518-3, betreffend Zurückweisung eines Fristsetzungsantrags als unzulässig, den **Beschluss**

gefasst:

Das Verfahren wird eingestellt.

Begründung:

- 1 Mit Beschluss vom 11. Juli 2024 wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) einen von seinem rechtsanwaltlichen Vertreter in einer Schubhaftsache gestellten Fristsetzungsantrag des Antragstellers, eines afghanischen Staatsangehörigen, gemäß § 30a Abs. 1 und 8 VwGG iVm § 38 Abs. 1 VwGG als unzulässig zurück.
- 2 Daraufhin wurde vom Antragsteller ein mit 25. Juli 2024 datierter, jedoch nicht unterschriebener Vorlageantrag eingebracht, der vom BVwG am 6. August 2024 (samt Akt) dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt wurde.
- 3 Mangels Aufzählung in § 24 Abs. 2 VwGG bedarf ein Vorlageantrag gemäß § 30b Abs. 1 VwGG keiner Abfassung und Einbringung durch einen Rechtsanwalt. Demnach war es gemäß § 23 Abs. 1 erster Satz VwGG grundsätzlich zulässig, dass der Antragsteller den gegenständlichen Vorlageantrag - dessen Inhalt ist kein Hinweis auf ein Vertretungsverhältnis zu entnehmen - selbst eingebracht hat. Mit verfahrensleitender Anordnung vom 9. September 2024 erteilte der Verwaltungsgerichtshof daher dem Antragsteller einen Mängelbehebungsauftrag, nämlich den Vorlageantrag persönlich zu unterfertigen und neu vorzulegen; sonst gelte der Antrag als zurückgezogen.
- 4 Der Antragsteller ist dieser Aufforderung nicht innerhalb der hierfür eingeräumten Frist von einer Woche nachgekommen. Das Verfahren war daher





in gemäß § 38 Abs. 4 erster Satz VwGG sinngemäßer Anwendung des § 34 Abs. 2 VwGG iVm § 33 Abs. 1 zweiter Satz VwGG einzustellen.

W i e n , am 24. Oktober 2024

